

D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2016	ausgegeben zu Saarbrücken, 4. März 2016	Nr. 2
------	---	-------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung zur Änderung der Ordnung für das Hochschulauswahlverfahren
der in das zentrale Verfahren einbezogenen Studiengänge an der
Universität des Saarlandes
Vom 16. Dezember 2015.....

4

**Ordnung zur Änderung der
Ordnung für das Hochschulauswahlverfahren der in das zentrale Verfahren
einbezogenen Studiengänge an der Universität des Saarlandes**

Vom 16. Dezember 2015

Der Senat der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 4 des Gesetzes zur Ratifizierung des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 vom 9. Dezember 2008 (Amtsbl. 2009, S. 331) i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Universitätsgesetzes vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2014 (Amtsbl. S. 406), folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für das Hochschulauswahlverfahren der in das zentrale Verfahren einbezogenen Studiengänge an der Universität des Saarlandes erlassen, die nach Zustimmung durch die Ministerpräsidentin des Saarlandes hiermit verkündet wird.

Artikel 1

Die Ordnung für das Hochschulauswahlverfahren der in das zentrale Verfahren einbezogenen Studiengänge an der Universität des Saarlandes wird wie folgt geändert:

(1) In § 2 wird nach „gemäß § 1“ das Wort „insbesondere“ ergänzt.

(2) Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Auswahlkriterien gemäß § 4 Abs. 3

1. Für den folgenden Studiengang wird eine Auswahl nach dem Grad der Qualifikation vorgenommen:

Zahnmedizin

2. Für den Studiengang Humanmedizin wird eine Auswahl gemäß den nachfolgenden Kriterien vorgenommen:

a. Vorauswahl

Zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlverfahren findet eine Vorauswahl statt. Die Universität des Saarlandes trifft die Vorauswahl unter den Bewerbungen mit gültiger Ortspräferenz. Für den Studiengang Medizin werden lediglich Bewerbungen in der Vorauswahl berücksichtigt, bei der die Universität des Saarlandes gegenüber der Stiftung für Hochschulzulassung an erster bis dritter Ortspräferenz genannt wurde.

b. Auswahl

Die Auswahl unter den Bewerbern, die die Voraussetzung der Vorauswahl erfüllt haben, erfolgt nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote). Der Nachweis einer fachlich einschlägigen, abgeschlossenen Berufsausbildung führt zu einer Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung um 0,2. Als einschlägige Berufsausbildung im Sinne dieser Ordnung gilt eine abgeschlossene Berufsausbildung in der Bundesrepublik Deutschland als:

Altenpfleger/in

Anästhesiepfleger/in

Anästhesie-technische/r Assistent/in

Arbeitsmedizinische/r Assistent/in
 Arzthelfer/in
 Assistent/in Gesundheits- und Sozialwesen
 Atem-, Sprech- und Stimmlehrer/in
 Augenoptiker/in (staatlich geprüft)
 Biologielaborant/in
 Biologisch-technische/r Assistent/in
 Biotechnologische/r Assistent/in
 Chemielaborant/in
 Chemisch-technische/r Assistent/in
 Chirurgisch-technische/r Assistent/in
 Ergotherapeut/in
 Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
 Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/in
 Gesundheits- und Krankenpfleger/in
 Hebamme/Entbindungspfleger/in
 Hörgeräteakustiker/in
 Logopäde/in
 Medizinische/r Dokumentar/in
 Medizinische/r Fachangestellte/r
 Medizinisch-technische/r Assistent/in - Funktionsdiagnostik
 Medizinische/r Dokumentationsassistent/in
 Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in
 Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in
 Medizinische/r Sektions- und Präparationsassistent/in
 Medizinlaborant/in
 Motopäde/in
 Notfallsanitäter/in
 Operations-technische/r Angestellte/r
 Operationstechnische/r Assistent/in
 Orthopädiemechaniker/in und Bandagist/in
 Orthoptist/in
 Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in
 Physikalisch-technische/r Assistent/in
 Physiklaborant/in
 Physiotherapeut/in
 Psychologisch-technische/r Assistent/in
 Radiologisch-technische/r Assistent/in
 Rettungsassistent/in
 Präparationsassistent/in
 Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in

Für die Anerkennung von Ausbildungen in einem Gesundheitsfachberuf, die außerhalb Deutschlands erworben wurden, ist die Zentralstelle für Gesundheitsberufe und Landesprüfungsamt im Landesamt für Soziales zuständig.

Es können Berufsausbildungen nur berücksichtigt werden, die bei Bewerbungen zum Sommersemester bis 31.1. bzw. bei Bewerbungen zum Wintersemester bis 31.07. eingereicht wurden.

Der Bonus wird nur für eine einschlägige Berufsausbildung gewährt.

Für einen abgeleisteten, mindestens zwölfmonatigen Dienst im Sinne von § 19 Abs. 1 VergabeVO Stiftung soll ein Bonus von 0,1 auf die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gewährt werden. Der Bonus wird ebenfalls nur für einen Dienst gewährt.

Es können Dienste nur berücksichtigt werden, die bei Bewerbungen zum Sommersemester bis 31.1. bzw. bei Bewerbungen zum Wintersemester bis 31.07. eingereicht wurden.

3. Für den Studiengang Pharmazie wird eine Auswahl nach der im Folgenden genannten Verbindung der Maßstäbe nach § 2 Ziffern 1, 2 und 4 vorgenommen. Für eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur/zum Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in wird der Wert 0,2 von der Durchschnittsnote abgezogen. Für eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum/zur Biologisch-technische/r Assistent/in, Medizinisch-technische/r Assistent/in – Funktionsdiagnostik, Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in, Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in, Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in oder Chemisch-technische/r Assistent/in wird der Wert 0,1 von der Durchschnittsnote abgezogen. Wurde in den Fächern Chemie, Biologie, Physik oder Mathematik eine Abiturprüfung abgelegt, wird pro o.g. Prüfungsfach der Wert 0,2 von der Durchschnittsnote abgezogen, sofern das jeweilige Fach mit der Prüfungsnote „sehr gut“ abgeschlossen wurde. Die Notenverbesserung durch abgeschlossene Berufsausbildung und Abiturprüfungsfächer darf insgesamt den Wert 0,6 nicht überschreiten.“

(3) Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Auswahlverfahren gemäß § 8

1. Für den folgenden Studiengang wird ein Auswahlverfahren durch die Stiftung für Hochschulzulassung im Auftrag der Universität nach dem Grad der Qualifikation vorgenommen:

Zahnmedizin

2. Für den Studiengang Humanmedizin wird eine Auswahl nach den Kriterien der Anlage 1 Ziffer 2 Vorgenommen.
3. Für den Studiengang Pharmazie wird eine Auswahl nach den Kriterien der Anlage 1 Ziffer 3 vorgenommen.“

Artikel 2

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

(2) Der Universitätspräsident wird ermächtigt, die Ordnung für das Hochschulauswahlverfahren der in das zentrale Verfahren einbezogenen Studiengänge an der Universität des Saarlandes neu bekannt zu machen.

Saarbrücken, 1. März 2016



Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber)